

Die neu eingeführten Informationen zum Energieverbrauch in der Heizkostenabrechnung basieren auf einer Forderung der novellierten Heizkostenverordnung (HKVO) vom Dezember 2021 unter § 6a (3).

Dort heißt es u. a.:

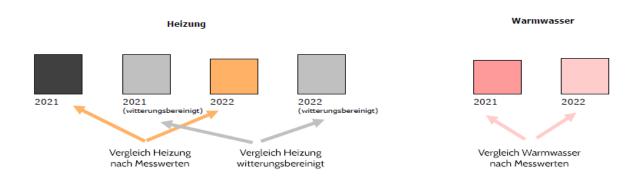
- Vergleiche mit dem Verbrauch eines normierten oder durch Vergleichstests ermittelten Durchschnittsnutzers derselben Nutzerkategorie, wobei im Fall elektronischer Abrechnungen ein solcher Vergleich online bereitgestellt und in der Abrechnung darauf verwiesen werden kann
- einen Vergleich des witterungsbereinigten Energieverbrauchs des jüngsten Abrechnungszeitraums des Nutzers mit seinem witterungsbereinigten Energieverbrauch im vorhergehenden Abrechnungszeitraum in grafischer Form.

Vergleiche der Verbrauchswerte einer Nutzeinheit mit dem Vorjahr sind nur möglich, wenn

- die Liegenschaft mindesten zum 2. Mal bei dem gleichen Messdienstunternehmen abgerechnet wird
- kein Nutzerwechsel innerhalb der letzten beiden Abrechnungszyklen stattgefunden hat
- keine Änderung im Abrechnungsrhythmus (gleiche Zeiträume) stattgefunden hat.

Die Verbrauchswerte werden für Heizung und Warmwasser wie folgt dargestellt:

- tabellarisch für das laufende Jahr in absoluten Energieverbrauchswerten und bezogen auf den Verbrauch pro m² im Vergleich zum Durchschnitt der Liegenschaft
- grafisch in Balkendiagrammen in denen der Verbrauch des Nutzers
 - für Heizung und Warmwasser mit den Vorjahreswerten verglichen wird, sofern die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind
 - zusätzlich für Heizung Vergleich der Verbräuche witterungsbereinigt*)



^{*)} Um den Heizenergieverbrauch unterschiedlicher Jahre vergleichen zu können, müssen die Energieverbräuche witterungsbereinigt werden. Hierzu werden die Gradtagszahlen eines Vergleichszeitraums in Relation gesetzt und ein Klimakorrekturfaktor ermittelt, mit dessen Hilfe die Messwerte vergleichbar gemacht werden. So werden z.B. "Spareffekte" durch einen milden Winter auf die benötigte Heizenergiemenge kompensiert.